



Häufige Fragen (FAQ)

zur Anwendung der Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Officialatsbezirk Oldenburg

Thema
Häufige Fragen zur Anwendung
der Elternbeitragsordnung

Ansprechpartner
Stefan Lampe

Abteilung
Verwaltung
Finanzen Kirchengemeinden

E-Mail-Adresse
stefan.lampe
@bmo-vechta.de

Stand:
8. April 2022

1 Einleitung

In vielen Katholischen Kindertagesstätten kommt die Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Officialatsbezirk Oldenburg (im folgenden kurz Elternbeitragsordnung) zur Anwendung. Die vorliegende Richtlinie soll bestehende Anwendungsfragen und zur Elternbeitragsordnung klären und Handlungsempfehlungen aufzeigen. Somit kann eine einheitliche Anwendung der Elternbeitragsordnung gewährleistet werden. Bestehende geübte Praktiken in den einzelnen Einrichtungen sollen hierdurch nicht außer Kraft gesetzt werden.

Dieses Dokument wird bei Bedarf aktualisiert. Dadurch soll gewährleistet sein, dass alle Fragestellungen zentral in diesem Schriftwerk beantwortet werden können. Daher wird darum gebeten, dass auftretende Fragestellungen an den in diesem Dokument genannten Ansprechpartner kommuniziert werden.

2 Häufige Fragen zur Elternbeitragsordnung

2.1 Wer ist Beitragsschuldner bei getrenntlebenden Eltern und wie ist der Elternbeitrag zu ermitteln?

Beitragsschuldner im Sinne der Elternbeitragsordnung sind im Regelfall die Eltern/Sorgeberechtigten des betreuten Kindes (§ 2 Elternbeitragsordnung). Sofern die Eltern getrennt leben, gilt grundsätzlich: Die Kosten für den Kindergarten sind nicht mit dem Unterhalt abgegolten. Der Unterhaltsverpflichtete muss sich zusätzlich an den Beiträgen beteiligen. Unerheblich ist dabei, bei welchem Elternteil das Kind lebt.

Bei der Festlegung des Elternbeitrages ist das maßgebende Einkommen der **Eltern/Sorgeberechtigten** im Sinne des § 7 Elternbeitragsordnung heranzuziehen. Dies bedeutet grundsätzlich, dass die Einkommensverhältnisse **beider Sorgeberechtigten** bei der Ermittlung des Elternbeitrages zu berücksichtigen sind.

In der Praxis kommt es vor, dass keine Nachweise zum Einkommen des zweiten getrenntlebenden Elternteils vorgelegt werden können. In diesem Fall kann davon



abgesehen werden, dass Einkommen beider Sorgeberechtigten zu berücksichtigen. Maßgeblich ist dann lediglich das Einkommen des Elternteils, welche mit dem Kind zusammenlebt. Wir empfehlen jedoch ausdrücklich, diese Vorgehensweise mit der zuständigen Kommune abzustimmen.

2.2 Wie ist der Elternbeitrag unter Berücksichtigung von Eingewöhnung und Ferienzeiten zu ermitteln?

Grundsätzlich bemisst sich der Beitrag für die Nutzung des Kindergartens nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistung. Bemessungsgrundlage ist dabei das Kindergartenjahr (Beginn 01.08., Ende 31.07. des Folgejahres). Eine Beitragsbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Dies gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen oder sofern die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden. (vgl. § 3 Elternbeitragsordnung).

Darüber hinaus entsteht die Beitragspflicht grundsätzlich zu Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) unabhängig von den Ferienzeiten (vgl. § 8 Elternbeitragsordnung). Die Beitragspflicht endet analog dazu grundsätzlich mit Ende des Kindergartenjahres (31.7.).

Eine davon abweichende Beitragsfestsetzung kann nur aus wichtigem Grund (z.B. Zuzug) erfolgen.

Ergebnis: Beim Elternbeitrag handelt es sich grundsätzlich um einen **Jahresbeitrag**. Eine Kürzung des zu zahlenden Beitrages aufgrund von Ferienzeiten oder Zeiten der Eingewöhnung ergibt sich aus der Elternbeitragsordnung nicht.

2.3 Fragen zur Ermittlung des maßgebenden Einkommens

2.3.1 Welcher Zeitraum ist für die Einkommensermittlung maßgeblich?

Gemäß § 7 der Elternbeitragsordnung ermittelt sich das maßgebliche Einkommen anhand des vorletzten vor dem Beginn des Kindergartenjahres liegenden Kalenderjahres.

Beispiel: Für die Festsetzung des Kindergartenbeitrages für das KiGa-Jahr 2021/22 ist demnach das maßgebende Einkommen laut Steuerbescheid für das Jahr 2019.

2.3.2 Welches Einkommen ist maßgeblich für die Ermittlung der Beitragsstaffelung nach § 5 Elternbeitragsordnung?

Die Ermittlung des maßgebenden Einkommens ist geregelt in § 7 der Elternbeitragsordnung. Maßgebendes Einkommen ist demnach die Summe der positiven Einkünfte der Eltern/Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 EStG abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 EStG im Rahmen der

Thema
Häufige Fragen zur Anwendung
der Elternbeitragsordnung

Ansprechpartner
Stefan Lampe

Abteilung
Verwaltung
Finanzen Kirchengemeinden

E-Mail-Adresse
stefan.lampe
@bmo-vechta.de

Stand:
8. April 2022



steuerlich zulässigen Höchstgrenzen. Negative Einkunftsarten (z.B. Negatives Einkommen aus Gewerbebetrieb) bleiben unberücksichtigt und mindern das maßgebende Einkommen nicht.

Die steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Ziffer 2 betreffen insbesondere die im Steuerbescheid ermittelten abzugsfähigen Beiträge zu Rentenversicherungen, landwirtschaftlichen Alterskasse sowie berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Die Sonderausgaben im Sinne der Ziffer 3 betreffen im wesentlichen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Diese Beiträge sind im Steuerbescheid separat ausgewiesen. Im nachfolgenden Steuerbescheid sind diese Aufwendungen des steuerpflichtigen ausgewiesen als „Summe der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen“.

Thema
Häufige Fragen zur Anwendung
der Elternbeitragsordnung

Ansprechpartner
Stefan Lampe

Abteilung
Verwaltung
Finanzen Kirchengemeinden

E-Mail-Adresse
stefan.lampe
@bmo-vechta.de

Stand:
8. April 2022

Besteuerungsgrundlagen			
Berechnung des zu versteuernden Einkommens			
			€
Einkünfte aus Gewerbebetrieb als Einzelunternehmer	0		
Einkünfte	0		0
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn	19.150		
ab Werbungskosten			
Wege Wohnung - Arbeitsstätte			
Wege mit eigenem Pkw			
230 Tage x 14 km x 0,30 €	966,00		
Entfernungspauschale	966		
Aufwendungen für Arbeitsmittel	110		
Fortbildungskosten	1.448		
Mehraufwendungen doppelter Haushalt	3.557		
übrige Werbungskosten	36		
Einkünfte	13.033		13.033
Gesamtbetrag der Einkünfte			13.033
ab gezahlte Kirchensteuer		134	
ab erstattete Kirchensteuer		430	
Sonderausgaben-Pauschbetrag			36
Beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen	3.753		
davon 74 %	2.778		
ab Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung verbleiben	1.876	902	
Beiträge zur Krankenversicherung	1.571		
Beiträge zur Pflegeversicherung	235		
Summe	1.806	1.806	
zuzüglich übrige Vorsorgeaufwendungen		656	
Summe		2.462	
davon abzugsfähig			1.900
Summe der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen		2.802	2.802
hinzu			
Erstattungsüberhang aus Kirchensteuern			296
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen			10.491

2.3.3 Geschwistertarif

Auf Antrag wird Eltern mit mehreren Kindern gemäß § 6 Nr. 1 der Elternbeitragsordnung ein Freibetrag in Höhe von € 3.835,00 je Kind auf das anrechenbare Einkommen gewährt. Darüber hinaus ermäßigt sich der maßgebliche Beitrag für das



zweite Kind um 30 %, für das dritte und jedes weitere beitragspflichtige Kind um 50 %. Gemäß § 6 Nr. 3 wird der Freibetrag und die Ermäßigung nach § 6 Nr. 1 und 2 jedoch nicht gewährt, sofern die Kinder über den Kinderfreibetrag / Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Günstigerprüfung durch das Finanzamt wird grundsätzlich geprüft, ob die Gewährung des Kinderfreibetrages für die Eltern günstiger ist. Derzeit ist der Freibetrag ab einem zu versteuernden Einkommen von etwa € 60.000,00 (bei Zusammenveranlagung) für die Eltern günstiger.

2.3.4 Sind Einkünfte im Rahmen eines sog. Minijobs (geringfügige Beschäftigung) zu berücksichtigen?

Beziehen die Eltern bzw. Sorgeberechtigten Einkünfte aus einem sog. Minijob, sind diese grundsätzlich nicht im Rahmen der Ermittlung des maßgebenden Einkommens zu berücksichtigen, da diese Einkünfte grundsätzlich auch nicht im Rahmen einer Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Es liegen keine Einkünfte im Sinne des § 2 EStG vor.

2.3.5 Sind sogenannte Entgeltersatzleistungen, wie beispielsweise Elterngeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld zu berücksichtigen?

Zu den sogenannten Entgeltersatzleistungen zählen insbesondere die folgenden Leistungen:

- Elterngeld
- Mutterschaftsgeld
- Krankengeld
- Arbeitslosengeld
- Übergangsgeld
- Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer, die infolge eines Arbeitsausfalls (Kurzarbeit) einen Entgeltausfall haben (auch das sog. Saison-Kurzarbeitergeld)
- Insolvenzgeld

Diese Entgeltersatzleistungen sind zwar grundsätzlich steuerfrei, unterliegen jedoch dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG. Dies bedeutet, dass diese Leistungen nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 EStG gehören und somit auch nicht im Rahmen der Ermittlung des maßgebenden Einkommens zu berücksichtigen sind.

2.3.6 Muss der Beitrag jährlich festgesetzt werden?

Ja, der Elternbeitrag ist jährlich festzusetzen. Eine einmalige Festsetzung mit Aufnahme des Kindes in den Kindergarten ist nicht ausreichend. Die Sorgeberechtigten/Antragssteller haben jährlich einen Antrag auf Beitragsermäßigung zu stellen.

Thema
Häufige Fragen zur Anwendung
der Elternbeitragsordnung

Ansprechpartner
Stefan Lampe

Abteilung
Verwaltung
Finanzen Kirchengemeinden

E-Mail-Adresse
stefan.lampe
@bmo-vechta.de

Stand:
8. April 2022



2.3.7 **Behandlung von wesentlichen Veränderungen des maßgebenden Einkommens im Laufe des Festsetzungszeitraumes**

Grundsätzlich sind nach § 7 Abs. 1 der Elternbeitragsordnung wesentliche Änderungen des Einkommens im Laufe des Festsetzungszeitraumes unverzüglich und unaufgefordert mit einem entsprechenden Nachweis mitzuteilen. In der Praxis sollte der zu Beginn des Kindergartenjahres ermittelte Betrag grundsätzlich gelten. Eine Änderung ist nur auf ausdrücklichen Antrag der Eltern/Sorgeberechtigten vorzunehmen, sofern entsprechende Unterlagen beigebracht werden können. Neufestsetzung erfolgt dann ab dem Monat, der auf den Antrag der Eltern/Sorgeberechtigten folgt.

Thema
Häufige Fragen zur Anwendung der Elternbeitragsordnung

Ansprechpartner
Stefan Lampe

Abteilung
Verwaltung
Finanzen Kirchengemeinden

E-Mail-Adresse
stefan.lampe
@bmo-vechta.de

Stand:
8. April 2022

2.3.8 **Wie kann das maßgebende Einkommen ohne Vorlage des Steuerbescheids ermittelt werden?**

Grundsätzlich ist zur Ermittlung des maßgebenden Einkommens im Rahmen der Beitragsermäßigung der Steuerbescheid des vorletzten vor dem Beginn des Kindergartenjahres liegenden Kalenderjahres vorzulegen. Kann dieser Bescheid nicht vorgelegt werden, so ist grundsätzlich der Höchstsatz zu berechnen. Eine Beitragsermäßigung kommt nur dann in Betracht, wenn durch Vorlage geeigneter Nachweise das anrechenbare Einkommen nachgewiesen wird.

Geeigneter Nachweis kann dabei folgendes sein:

- Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerjahresbescheinigung
- Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers
- Gehaltsmitteilung der letzten 12 Monate
- Bescheid zum Arbeitslosengeld II (Hartz IV)

Solche Nachweise kommen jedoch nur bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in Betracht. Darüber hinaus empfiehlt es sich, dass durch eine Selbstauskunft nachgewiesen wird, dass keine weiteren Einkünfte bestehen. Können solche Nachweise nicht vorgelegt werden, kann eine Beitragsermäßigung nicht in Betracht kommen.



Für die abzugsfähigen Sonderausgaben gemäß Elternbeitragsordnung wurde in der Vergangenheit häufig ein pauschaler Ansatz von 10 % gewährt. Aufgrund steuerrechtlicher Änderungen in den vergangenen Jahren hinsichtlich der Berechnung der abzugsfähigen Sonderausgaben sollte stattdessen für die Jahre ab 2020 folgender pauschaler Wert in Abzug gebracht werden:

Kalenderjahr	Abzugswert Sonderausgaben
2020	16,0 %
2021	16,5 %
2022	16,5 %
2023	17,0 %
2024	17,5 %
Ab 2025	18,0 %

Eine entsprechende Berechnungshilfe zur Ermittlung des maßgebenden Einkommens liegt im Offinet/Intranet vor.

Thema

Häufige Fragen zur Anwendung der Elternbeitragsordnung

Ansprechpartner

Stefan Lampe

Abteilung

Verwaltung
Finanzen Kirchengemeinden

E-Mail-Adresse

stefan.lampe
@bmo-vechta.de

Stand:

8. April 2022